

Förderverein des Kaufmännischen Berufskolleg Oberberg e.V.

Die außerordentliche Jahres-Hauptversammlung beschloss am 21. Januar 2014 folgende Neufassung der Satzung:

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Lehrer, Schüler, Eltern, Ausbilder, der Ehemaligen, der Freunde und Förderer des Kaufmännischen Berufskolleg Oberberg, "- kurz "Förderverein Kaufmännisches Berufskolleg Oberberg e.V." genannt- und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach unter der Nummer VR 904 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Gummersbach.

§ 2 (Zweck)

Auf der Rechtsgrundlage geltender Gesetze, der Satzung des Vereins und der Ordnungen, die der Gesamtvorstand zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschließt, verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Kaufmännisches Berufskolleg Oberberg (im weiteren Text kurz Schule genannt), insbesondere durch:

- a) Förderung der Gemeinschaft der Vereinigung in ihrer Verbundenheit mit der Schule,
- b) Unterstützung bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
- c) Förderung des Schulsportes, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
- d) Unterstützung bedürftiger Schüler,
- e) Förderung der Nutzung der schulischen Einrichtungen,
- f) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
- g) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- h) Förderung der Kontakte zwischen Schule und Ausbildungsstätten,
- i) Organisation und Durchführung von Seminaren zur Prüfungsvorbereitung.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages (§ 26 BGB).

§ 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgen kann, wenn das Mitglied den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Ermahnungen nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Der Ausschluss kann auf Antrag durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

In den Fällen b) und c) ist der Mitgliedsbeitrag noch für das laufende Vierteljahr zu zahlen.

§ 5 (Beiträge und Geschäftsjahr)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über den festgesetzten Jahresmindestbeitrag hinausgehende freiwillige Zahlungen sowie besondere einmalige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind i. S. des in § 2 der Satzung bestimmten Zweckes zu verwenden. Eine Spende kann zweckgebunden erfolgen.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Beirat

§ 7 (Vorstand und Beirat)

1. Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern:

- a) erster und zweiter Vorsitzende(r),
- b) Schriftführer(in),
- c) Schatzmeister(in),
- d) einer / einem Beisitzer(in).

2. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern:

- a) der / dem der Vereinigung beigetretenen jeweiligen Schulleiter(in) oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter(in), soweit auch diese(r) Mitglied ist,
- b) zwei weiteren Mitgliedern.

Die Beiratsmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Bei der Wahl der übrigen zwei Beiratsmitglieder sind jeweils zwei Stellvertreter zu wählen, die im Verhinderungsfall die Aufgaben wahrnehmen können. Die Beiratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.

3. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Geschäftsführung, insbesondere in der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und aller finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, dabei genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Beirat)

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder ihrer Vereinigung in den Beirat. Ihre Zugehörigkeit zum Beirat beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
3. Ausgaben, die den Betrag von 500,00 Euro übersteigen, können nur mit Zustimmung des Beirats erfolgen.
4. Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Vorstandes.
5. Der Beirat ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Folgende Tagesordnungspunkte sind dabei vorgeschrieben:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Rechnungslegung,
 - c) Kassenprüfungsbericht,
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahl des Vorstandes,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen hat, bezeichnet werden (s. auch § 11).
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt u. a.:
 - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes,
 - b) die Festsetzung und Änderung der Satzung,
 - c) Beschluss über die Auflösung des Vereins.Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen siehe § 12 und § 13.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können diese unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anzuerkennen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen ob fristgemäße Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden; dies muss geschehen wenn ein Antrag die Unterstützung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder hat.

§ 12 (Satzungsänderung)

Über einen Antrag zur Änderung der Satzung darf nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben wurde. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 (Auflösung)

Die Beratung eines Antrages auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn den Mitgliedern der Antrag wenigstens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorlag. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen.

§ 14 (Gewinne und Verwaltungsausgaben)

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder oder sonstige mit Sonderaufgaben betraute Mitglieder haben lediglich ein Recht auf Auslagenerstattung.
2. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

§ 15 (Vermögensübergang)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen dem Schulträger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss (gem. den in § 2 genannten Satzungszwecken).

§ 16

Diese Satzung wurde am 16.02.1990 von der Gründungsversammlung beschlossen.